



GZ: 120 - 22 / 2024

Pöllau, am 21.03.2024

Bearbeiter: Ing. Ebner Philipp
Betrifft: Konditorei Therese Ebner
Lamberggasse 31
8225 Pöllau

Aufstellung von drei Stehtischen auf dem Gehsteig vor dem Geschäftslokal der Konditorei Ebner in der Lamberggasse 31

VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Sperre des Gehsteigs, aufgrund der

Aufstellung von drei Stehtischen vor dem Geschäftslokal der Konditorei Therese Ebner – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Pöllau Gst. Nr.420/2, KG 64209 Pöllau – im Bereich ab Eingang zur Konditorei auf eine Länge von ca. 4 m, bis zu Beginn des zweiten Gebäudeteils (blaue Fassade)

wird für die Dauer der Gehsteigsperrung bei der Lamberggasse Nachstehendes verfügt:

1. Die Umleitung des Fußgängerverkehrs objektseitig vor dem Geschäftslokal der Konditorei Therese Ebner Lamberggasse 31 erfolgt auf die Fahrbahn.
2. Auf der Fahrbahn muss ein mindestens 1 m breiter Gehbereich geschaffen werden.
3. Der geschaffene Fußgängerbereich muss gegenüber dem fließenden Verkehr dauerhaft abschirmt bzw. geschützt werden (z.B. Scherengitter).
4. Die Umleitung des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn ist mittels Zusatztafel „Fußgänger“ mit einem dementsprechenden links- bzw. rechts Pfeil erkenntlich zu machen.
5. Der gegenständliche Bereich ist mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
a) Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Z 16 StVO (in Fahrtrichtung)
6. Die Absperrungen sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.



7. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden.
8. Der Bescheid über das bewilligte Vorhaben hat beim Geschäftslokal aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch dieses Vorhaben zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Aufstellung und Entfernung der verordneten Verkehrszeichen ist von den Antragstellern an Ort und Stelle vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt nur an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 17:00 Uhr, vom 24. März bis 24. November 2024.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer